



**Abwicklungseröffnungsbilanz
zum 1. Jänner 2024
KA Finanz AG i.A.**

INHALTSVERZEICHNIS

Abwicklungseröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2024	3
Anhang zur Abwicklungseröffnungsbilanz	4
Grundlagen der Abwicklungseröffnungsbilanz	6
Erläuterung zu Umwertungen	9
Erläuterungen zu Bilanzposten	10
Sonstige Angaben	13
Bestätigungsvermerk	15

Abwicklungseröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2024

in EUR

AKTIVA	31.12.2023	Veränderung	01.01.2024
I. Sachanlagen	7.893,21	0,00	7.893,21
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.893,21	0,00	7.893,21
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	439.045.002,67	0,00	439.045.002,67
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.020,00	0,00	4.020,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	439.040.982,67	0,00	439.040.982,67
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<i>300.932.133,90</i>	<i>0,00</i>	<i>300.932.133,90</i>
III. Ansatz von noch nicht erworbenen Zinsansprüchen	0,00	22.016.285,72	22.016.285,72
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	104.863.567,33	0,00	104.863.567,33
Guthaben Österreichische Nationalbank	14.053.211,33	0,00	14.053.211,33
Guthaben bei Kreditinstituten - kurzfristig	90.809.895,03	0,00	90.809.895,03
Kassenbestand	460,97	0,00	460,97
IV. Rechnungsabgrenzungsposten	112.770,00	0,00	112.770,00
Summe der Aktiva	544.029.233,21	22.016.285,72	566.045.518,93

in EUR

PASSIVA	31.12.2023	Veränderung	01.01.2024
I. Abwicklungskapital	6.164.354,19	8.820.701,34	14.985.055,53
II. Rückstellungen	324.348.396,02	10.937.502,91	335.285.898,93
Rückstellungen für Abfertigungen	187.970,48	2.821,68	190.792,16
Rückstellungen für Pensionen	1.404.469,23	616.709,24	2.021.178,47
Sonstige Rückstellungen	299.894.748,93	10.317.971,99	310.212.720,92
Rückstellung für Kosten und Risiken der Abwicklung	22.861.207,38	0,00	22.861.207,38
III. Verbindlichkeiten	213.516.483,00	0,00	213.516.483,00
Anleihen	2.400.000,00	0,00	2.400.000,00
Sonstige Verbindlichkeiten	211.116.483,00	0,00	211.116.483,00
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<i>119.526.387,10</i>	<i>0,00</i>	<i>119.526.387,10</i>
<i>davon übrige</i>	<i>91.590.095,90</i>	<i>0,00</i>	<i>91.590.095,90</i>
IV. Ansatz von künftigen Zinszahlungsverpflichtungen	0,00	2.258.081,47	2.258.081,47
Summe der Passiva	544.029.233,21	22.016.285,72	566.045.518,93

ANHANG ZUR ABWICKLUNGSERÖFFNUNGSBILANZ

Grundsätzliches

Unternehmen

Die KA Finanz AG i.A. (KF) mit der Anschrift Taborstraße 1-3, 1020 Wien, ist beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 128283b eingetragen. Die KF steht seit der Einbringung der Anteile durch die Republik Österreich am 25. Oktober 2023 zur Gänze im Eigentum der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG).

Die KF ging zum 28. November 2009 aus der Spaltung der vormaligen Kommunalkredit¹ als deren Rechtsnachfolgerin hervor und war gemäß dem von der Europäischen Kommission (EK) / Generaldirektion Wettbewerb am 31. März 2011 genehmigten Restrukturierungsplan für den strukturierten Abbau des nicht strategischen Portfolios zuständig.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat am 6. September 2017 genehmigt, die KF als Abbaugesellschaft gemäß § 162 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) zu betreiben. Damit endete die Bankkonzession der Gesellschaft. Die KF wurde als Abbaugesellschaft weiterhin von der FMA beaufsichtigt.

Die KF hat ihren Abbau beschleunigt vorangetrieben und damit insbesondere höhere Ausfallrisiken und Eventrisiken konsequent eliminiert. Auf der Basis eingehender Prüfungen der Verkaufsmöglichkeiten einerseits und der Kosten des Betriebs andererseits hat die KF die Entscheidung zum Übertrag des Portfolios an ABBAG getroffen. Dies entsprach dem Auftrag der KF, eine bestmögliche Verwertung so rasch als möglich zu bewerkstelligen (§ 84 Abs. 2 BaSAG).

Der Abbau des Portfolios wurde Mitte des Jahres 2023 abgeschlossen und es wurde mit der Vorbereitung der Abwicklung der Gesellschaft begonnen.

Am 21.09.2023 wurde der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) die Bewerkstelligung des Portfolioabbaus gemäß § 84 Abs. 10 BaSAG angezeigt. Auf Grundlage der Anzeige hat die FMA mit Bescheid vom 28.12.2023 gemäß § 162 Abs. 1 iVm § 84 Abs. 12 BaSAG festgestellt, dass der Betrieb der KF als Abbaugesellschaft beendet ist.

Die Hauptversammlung der KF fasste am 17.10.2023 den gesellschaftsrechtlichen Auflösungsbeschluss und den Eintritt der KF in die Abwicklung mit Ablauf des 31.12.2023 - d.h. 24:00 Uhr. Die Gesellschaft befindet sich seit 1. Jänner 2024 im Status der aktienrechtlichen Liquidation.

Weitere Abwicklung der KF im Rahmen eines Liquidationsverfahrens gemäß AktG

Die KF hat die Erwartung, dass der Abschluss der formalen und rechtlichen Abwicklung bis zum längstens Jahr 2030 erfolgen wird. Zwar hat die KF den Portfolioabbau im Sinne des BaSAG im Geschäftsjahr 2023 beendet, es bestehen aber noch mehrere Hindernisse zur Beendigung der Liquidation, u.a. Gerichtsverfahren, die eine sofortige Löschung der KF verhindern. Ein allfällig früherer Abschluss der Abwicklung hängt von der Entwicklung der laufenden Gerichtsverfahren ab.

¹ vormalige Kommunalkredit: Kommunalkredit Austria AG, vor Spaltung 2009 (bis 28.11.2009)

Im Rahmen der aktienrechtlichen Liquidation hat der Abwickler der KF die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Ein nach Berichtigung der Schulden allenfalls verbleibendes Vermögen (Liquidationserlös) ist an die Gesellschafterin der KF zu verteilen.

GRUNDLAGEN DER ABWICKLUNGSERÖFFNUNGSBILANZ

Grundsätzliches

Die Schlussbilanz der KF für das Geschäftsjahr 2023 wurde letztmalig nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) sowie des Bankwesengesetzes (BWG) aufgestellt. Es wurde zum 31.12.2023 nicht mehr vom Fortbestehen des Unternehmens ausgegangen. Dementsprechend wurde die Gone Concern-Bewertungsgrundlage angewendet.

Mit Beginn der Liquidation am 1. Jänner 2024 wird eine zu Liquidationswerten zu erstellende Abwicklungseröffnungsbilanz aufgestellt, welche die Vorgaben des § 211 AktG berücksichtigt.

Die Sondervorschriften des BWG, insbesondere hinsichtlich Bewertung und Ausweis, kommen für die Abwicklungseröffnungsbilanz nicht zur Anwendung. Ebenfalls nicht anzuwenden sind die §§ 201 bis 211 sowie die §§ 224 bis 230 UGB. Die spezifischen Bewertungs- und Bilanzgliederungsvorschriften des UGB sind nicht anwendbar. Das Gliederungsschema wurde angepasst um ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu gewährleisten.

Primäre Zielsetzung der Abwicklungseröffnungsbilanz ist die Ermittlung des zum Ende der Abwicklung erwarteten "Reinvermögens".

Das Abwicklungskapital setzt sich aus dem Kapital der KF zum 31. Dezember 2023 und dem Ergebnis aus der Neubewertung der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rückstellungen im Zuge der Erstellung der Abwicklungseröffnungsbilanz zusammen.

Nachdem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 das UGB unter der Maßgabe der Gone Concern-Bewertungsgrundlage erstellt wurde, erfolgte eine Einhaltung der grundlegenden Rechnungslegungsprinzipien des UGB. Beispielsweise wurden zum 31. Dezember 2023 noch nicht realisierte Ergebnisse wie Zinserträge und -aufwendungen betreffend den Abwicklungszeitraum nicht angesetzt und es erfolgte eine Abzinsung von langfristigen Rückstellungen.

Da in den Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten zum 31.12.2023 keine stillen Reserven oder Lasten enthalten waren, ist eine Neubewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht erforderlich. Bei langfristigen Rückstellungen wird keine Abzinsung mehr vorgenommen.

In der Bilanz zum 31.12.2023 wurden Zinsabgrenzungen für bestehende Zinsforderungen und Zinszahlungsverpflichtungen gebildet. In der Abwicklungseröffnungsbilanz wurden zusätzlich künftig zu erwartende Zinserträge und -aufwendungen angesetzt, wobei nach dem Laufzeitende der bestehenden Veranlagungen von einer Wiederveranlagung der Liquidität ausgegangen wurde. Für die Ermittlung der verzinslichen Liquidität wurde ein Liquiditätsplan aufgestellt, in welchem Annahmen über Mittelflüsse im Zusammengang mit künftigen Aufwendungen und Rechtsrisiken berücksichtigt wurden.

Die Effekte, die sich aus der Erfassung von Zinsen innerhalb der Sonderposten Ansatz von noch nicht erworbenen Zinsansprüchen bzw. von künftigen Zinszahlungsverpflichtungen und der Neubewertung der Rückstellungen ergaben, wurden in der Abwicklungseröffnungsbilanz zum 1.1.2024 erfasst und spiegeln sich im Abwicklungskapital wider.

Der Anhang zur Abwicklungseröffnungsbilanz beinhaltet eine Erläuterung zu den Bilanzposten nach §§ 236 bis 237 UGB; die Erstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie eines Lageberichts sind für den gegenständlichen Bericht gesetzlich nicht vorgesehen.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Abwicklungseröffnungsbilanz wurde unter Beachtung ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, mit der Bilanz ein möglichst getreues Bild der Vermögenslagen des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Der Ansatz erfolgte mit den voraussichtlichen Liquidationswerten, das sind bei Vermögenswerten die erwarteten Erlöse und bei Schulden die für ihre Bedienung erforderlichen Beträge. Von der Möglichkeit, über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinausgehend den Ansatz vorzunehmen, wurde - mangels Anwendungsfalles - nicht Gebrauch gemacht. Eine Umgliederung vom Finanzanlagen- ins -umlaufvermögen war nicht erforderlich da bereits in Vorjahren sämtliche Finanzpositionen dem Umlaufvermögen zugeordnet wurden. Die Sachanlagen sind unbedeutend und weisen eine kurze Restnutzungsdauer auf. Für Abschreibungen wurden Vorsorgen getroffen. Eine Abzinsung von Zahlungsströmen kommt weder bei Vermögenswerten noch bei Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen zur Anwendung.

Im Jahresabschluss zum 31.12.2023, welcher nach UGB/BWG erstellt wurde, erfolgte bereits vor dem Hintergrund der bevorstehenden Abwicklung eine Vorsorge für derartige Rechtsrisiken, soweit ein Schlagendwerden derartiger Risiken eintreten könnte. Weiters wurden Vorsorgen für künftige Kosten der Abwicklung getroffen.

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige und - sofern notwendig - um außerplanmäßige Abschreibungen. Vorsorgen für künftige Abschreibungen würden im Rahmen der Vorsorgen für die Kosten der Abwicklung getroffen.

Die Sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände werden mit dem erwarteten Betrag ihres Zuflusses aktiviert.

Forderungen gegenüber Kreditinstituten werden mit dem Nennwert bilanziert. Die über den Abwicklungszeitraum noch erwarteten Zinserträge für die liquiden Mittel werden im Posten Ansatz von noch nicht erworbenen Zinsansprüchen aktiviert.

Die Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen berücksichtigen den im Jahr 2024 vorgesehenen weiteren Personalabbau. Eine Abzinsung der Rückstellung erfolgt nicht.

Sonstige Rückstellungen wurden in Höhe der erwarteten Zahlungen gebildet. Sie berücksichtigen alle der Höhe und/oder hinsichtlich der Fälligkeit nach noch nicht feststehenden Verbindlichkeiten. Abzinsungen von langfristigen Rückstellungen erfolgen nicht.

Um den Besonderheiten der vollständigen Abwicklung der Gesellschaft angemessen Rechnung zu tragen, wurden im Planungszeitraum 2024 bis inklusive 2030 für noch anfallende Personal- und Sachkosten eine pauschale Vorsorge in Form einer Rückstellung für Abwicklungsrisiken und Schließungskosten sowie für Risiken, die sich im Zuge der Abwicklung ergeben können, gebildet.

Die über den gesamten Abwicklungszeitraum erwarteten Zinserträge und -aufwendungen wurden in der Abwicklungseröffnungsbilanz erfasst und in gesonderten Positionen dargestellt.

Die Unsicherheiten hinsichtlich der künftigen Marktzinsen, der Höhe und des Zeitpunkts von Liquiditätsabflüssen im Zusammenhang mit Rechtsrisiken und ein allfällig früherer Zeitpunkt der formellen Beendigung der Abwicklung wurden durch Ansatz eines vorsichtig gewählten Wiederveranlagungszinssatzes berücksichtigt.

Die aktuelle Forwardkurven für 1m/3m/6m Euribor zeigen zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung einen Rückgang auf rd. 3,2% bis Ende 2024 und auf 2,7% bis Ende 2025. Danach pendelt sich der 1m/3m/6m Euribor bis 2030 auf rd. 2,5% ein²). Um die oben beschriebenen Unsicherheiten zu berücksichtigen wurde ein Abschlag auf den Zinssatz von 70% vorgenommen und mit einem Wiederveranlagungszinssatz von 0,75% kalkuliert. Der wesentlichste Einflussfaktor für den Abschlag waren Unsicherheiten im Zusammenhang mit möglichen Rechtsrisiken.

Ein Eingehen von neuen Verbindlichkeiten ist nicht im Abwicklungszeitraum nicht beabsichtigt.

Verwendung von Schätzungen und Annahmen

Die Abwicklungseröffnungsbilanz enthält Werte, die auf Basis von Ermessensentscheidungen sowie unter Verwendung von Schätzungen und Annahmen ermittelt worden sind. Wesentliche Schätzungsunsicherheiten bestehen insbesondere bei der Ermittlung der künftigen Zinserträge und -aufwendungen und der Bemessung von Rechtsrisiken sowie der Höhe der Rückstellungen. Bei der Ausübung dieser Schätzungen wurde eine vorsichtige Vorgangsweise berücksichtigt.

² Chatham Financial, <https://www.chathamfinancial.com/technology/european-forward-curves>

ERLÄUTERUNG ZU UMWERTUNGEN

Die aus dem Abgehen von den spezifischen Bewertungsvorschriften nach UGB und BWG auf eine Liquidationsbewertung vorzunehmenden Umwertungen, soweit diese nicht bereits im Abschluss zum 31. Dezember 2023 berücksichtigt werden konnten, führen zu einer Erhöhung des Abwicklungskapitals um TEUR 8.821.

Die wesentlichen Einzelsachverhalte, die zu einer Anpassung geführt haben, werden im Kapitel Ergänzungen zu Bilanzpositionen dargestellt.

in TEUR		
ANPASSUNGEN	Erhöhung/ Reduktion	Veränderung in Bilanzposition
Eigenkapital - per 31.12.2023	6.164	
Ansatz künftiger Zinserträge aus der Veranlagung der Liquidität	22.016	Aktiva III./ Ansatz von noch nicht erworbenen Zinsansprüchen
	22.016	
Nichtanwendung Diskontierung i.Z.m. langfristigen Rückstellungen	-10.937	Passiva II./ Rückstellungen
Ansatz künftiger Zinsaufwendungen für bestehende Refinanzierungen	-2.258	Passiva IV./ Ansatz von künftigen Zinszahlungsverpflichtungen
	-13.195	
Abwicklungskapital - per 1.1.2024	14.985	

ERLÄUTERUNGEN ZU BILANZPOSTEN

Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen bezieht sich auf Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände betreffen zum Großteil Kaufpreisforderungen an die ABBAG (Muttergesellschaft) im Zusammenhang mit der Übertragung des DACH-Portfolios (2023) sowie aus Forderungen aus den Veranlagungen bei der Republik Österreich einschließlich der Zinsabgrenzungen.

Künftig bis zum Ende des erwarteten Abwicklungszeitraum aus den Veranlagungen und Refinanzierungen der ABBAG anfallende Zinserträge wurden in einem Sonderposten „Ansatz von noch nicht erworbenen Zinsansprüchen“ unter Berücksichtigung von vorsichtigen Annahmen aktiviert.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die Guthaben bei Kreditinstituten betreffen vor allem Veranlagungen in USD bei einer amerikanischen Großbank und der Liquidität in EUR bei der Oesterreichischen Nationalbank.

Die bestehenden Zinszahlungsansprüche werden als Zinsabgrenzungen unter den sonstigen Forderungen ausgewiesen.

Künftig bis zum Ende des erwarteten Abwicklungszeitraum aus den Veranlagungen bei Kreditinstituten anfallende Zinserträge wurden in einem Sonderposten „Ansatz von noch nicht erworbenen Zinsansprüchen“ unter Berücksichtigung von vorsichtigen Annahmen aktiviert.

Ansatz noch nicht erworbenen Zinsansprüchen

Die bis zum um 31.12.2023 entstandenen Zinsforderungen werden unter den sonstigen Forderungen ausgewiesen. In der Abwicklungsbilanz werden abweichend zum UGB bereits künftige zu erwartende Zinsansprüche aktiviert und in einem gesonderten Posten ausgewiesen.

in EUR

Ansatz von noch nicht erworbenen Zinsansprüchen	aus bestehenden Verträgen	aus der Wieder- veranlagung	Summe
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.788.223,61	16.361.893,22	19.150.116,83
Guthaben bei Kreditinstituten	278.754,11	2.587.414,78	2.866.168,89
Summe der aktivierten noch nicht erworbenen Zinsansprüche	3.066.977,72	18.949.308,00	22.016.285,72

Zur Ermittlung der Zinsansprüche wurde ein Liquiditätsplan erstellt. Für bestehende Veranlagungen wurden die künftigen Zinsen anhand der vereinbarten Konditionen berechnet. Bei der Wiederveranlagung wurden die Ergebnisse aus der Liquiditätsplanung berücksichtigt. Um Unsicherheiten hinsichtlich der künftigen Zinssätze und der tatsächlich zu veranlagenden Beträge

zu berücksichtigen wurde für die Wiederveranlagung ein sehr vorsichtig angesetzter Zinssatz gewählt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden zur periodengerechten Erfassung von Transitorien gebildet.

Rückstellungen

Bei der Rückstellung für Abfertigungen wurde davon ausgegangen, dass sämtliche Mitarbeiter bis Juni 2024 aus dem Unternehmen ausscheiden. Eine Abzinsung der Rückstellungen ist nicht erfolgt.

Die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen betreffen ausschließlich sich bereits in Pension befindliche ehemalige Dienstnehmer und wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens unter Berücksichtigung des Planvermögens berechnet. Eine Abzinsung der Pensionsrückstellungen ist nicht erfolgt.

Aufgrund von Steuerüberzahlungen bestehen keine Steuerrückstellungen. Aufgrund der bestehenden Verlustvorträge ist in der Abwicklung nicht mit Körperschaftsteuern zu rechnen.

Die Sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle der Höhe und/oder hinsichtlich der Fälligkeit nach noch nicht feststehenden Verbindlichkeiten. Sie umfassen vor allem die Rückstellungen für Rechtsrisiken und die Rückstellung für Kosten und Risiken der Abwicklung. In der Rückstellung für Kosten der Abwicklung wurde pauschal auch für Risiken vorgesorgt, die zum Beginn der Abwicklung noch nicht feststehen.

in EUR

Rückstellungen	31.12.2023	Veränderung	01.01.2024
1. Rückstellungen für Abfertigungen	187.970,48	2.821,68	190.792,16
2. Rückstellungen für Pensionen	1.404.469,23	616.709,24	2.021.178,47
3. Steuerrückstellungen	0,00	0,00	0,00
4. Sonstige Rückstellungen	322.755.956,31	10.317.971,99	333.073.928,30
sonstige Rückstellungen	299.894.748,93	10.317.971,99	310.212.720,92
Rückstellung für Risiken und Kosten der Abwicklung	22.861.207,38	0,00	22.861.207,38
Summe der Rückstellungen	324.348.396,02	10.937.502,91	335.285.898,93

Verbindlichkeiten

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten gegenüber der ABBAG (TEUR 119.526) und gegenüber einer sich in Insolvenz befindlichen Bank (TEUR 90.354) ausgewiesen. Die Verbindlichkeit gegenüber der insolventen Bank wird nicht verzinst. Eine Rückzahlung wird erfolgen, sobald Einigung über die Rückzahlungsmodalitäten feststeht.

Die KF hat eine eigene Emission der KF (TEUR 2.400) begeben. Die Emission ist endfällig und wird im Februar 2024 zurückgeführt.

Die Zinsabgrenzungen zu den Verbindlichkeiten werden unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Künftig bis zum Ende des erwarteten Abwicklungszeitraum aus den Refinanzierungen anfallende Zinsaufwendungen wurden in einem Sonderposten „Ansatz künftiger Zinszahlungsverpflichtungen“ passiviert. Zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeiten wurden im Rahmen der Liquiditätsplanung eine Rückzahlung erfasst. Eine Aufnahme von neuen Refinanzierungen ist nicht geplant.

Ansatz von künftigen Zinszahlungsverpflichtungen

Die bis zum um 31.12.2023 entstandenen Zinszahlungsverpflichtungen werden unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. In der Abwicklungsbilanz werden abweichend zum UGB bereits künftige zu erwartende Zinszahlungsverpflichtungen passiviert und gesondert im Posten künftige Zinszahlungsverpflichtungen ausgewiesen.

In diesem Posten werden die Zinsen aus bereits bestehenden Verbindlichkeiten bis zum Ende deren Laufzeit ausgewiesen. Die Rückzahlung der Verbindlichkeiten soll aus der vorhandenen Liquidität erfolgen. Die Abflüsse wurden im Rahmen der Liquiditätsplanung berücksichtigt und vermindern die Erlöse aus der Wiederveranlagung der liquiden Positionen.

Der Ansatz betrifft Zinsen aus Sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Mutterunternehmen (TEUR 2.235) und aus Eigenen Emissionen (EUR 2). Der Posten betrifft nur bereits bestehende Verbindlichkeiten.

in EUR

Ansatz von künftigen Zinszahlungsverpflichtungen	31.12.2023	Veränderung	01.01.2024
passivierte noch nicht bestehende Zinszahlungsverpflichtungen im Abwicklungszeitraum	0,00	2.258.081,47	2.258.081,47
Summe der künftigen Zinszahlungsverpflichtungen	0,00	2.258.081,47	2.258.081,47

SONSTIGE ANGABEN

Außerbilanzielle finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen keine außerbilanziellen Verpflichtungen.

Mitarbeiter

Zum 1. Jänner 2024 sind 11,5 Mitarbeiter-Vollzeitäquivalente (VZÄ) bei Dienstfreistellung (mit Ausnahme 1 VZÄ) angestellt und werden bis spätestens 30. Juni 2024 aus der KF ausscheiden. Die erforderlichen Personalressourcen für die Abwicklung werden extern zugekauft.

Organe zum 1. Jänner 2024

Abwickler

Mag. Thomas Kainz LL.M.
Seit 1.1.2024

Mitglieder des Aufsichtsrates

RA Dr. Wolfgang Höller
Vorsitzender
Seit 1.1.2024

Dr. Viola Kapitanova-Stix
Stellvertretende Vorsitzende
Seit 1.1.2024

Dr. Gerald Hochegger
Mitglied
Seit 13.12.2023

Dr. Tinka Hofer
Mitglied
Seit 13.12.2023

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Im Februar 2024 wurde die letzte verbliebene Anleihe getilgt.

Wien, am 14. Mai 2024
KA Finanz AG i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Kainz', is written over the printed name 'Mag. Thomas Kainz LL.M.'.

DER ABWICKLER
Mag. Thomas Kainz LL.M.

Bestätigungsvermerk

Bericht zur Abwicklungseröffnungsbilanz

Prüfungsurteil

Wir haben die Abwicklungseröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2024 und den Anhang, welcher die gemäß § 211 AktG bei der Eröffnung der Abwicklung vorzunehmenden Umwertungen erläutert, geprüft.

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und Nachweise bestätigen wir, dass die Abwicklungseröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 211 AktG entspricht und ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den aktienrechtlichen Vorschriften gemäß § 211 AktG über den Jahresabschluss in der Abwicklungsphase vermittelt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Abwicklungseröffnungsbilanz und des Anhangs“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortung, auch gegenüber Dritten, gelten durch Unterfertigung des Prüfungsvertrages die in der Anlage zum Prüfungsbericht beigefügten und von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe als vereinbart. Unsere Haftung gilt demnach für leichte Fahrlässigkeit als ausgeschlossen. Unter Bezugnahme auf § 275 Abs 2 UGB wurde für grobe Fahrlässigkeit eine Haftungshöchstgrenze von EUR 2 Mio gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten vereinbart.

Hervorhebung eines Sachverhaltes

Wir verweisen auf die vom Abwickler im Anhang zur Abwicklungseröffnungsbilanz in Pkt. "Grundsätzliches" sowie die in Pkt "Verwendung von Schätzungen und Annahmen" gemachten Angaben. Dabei verweisen wir insbesondere auf die Ausführungen des Abwicklers hinsichtlich der Unsicherheiten bei der Ermittlung der künftigen Zinserträge und -aufwendungen und der Bemessung von Rechtsrisiken. Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für die Abwicklungseröffnungsbilanz und den Anhang

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung der Abwicklungseröffnungsbilanz und des Anhangs und dafür, dass diese in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensrechts unter Beachtung der Ausnahmebestimmungen des § 211 AktG erstellt wurden und ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft vermitteln. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung der Abwicklungseröffnungsbilanz zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Abwicklungseröffnungsbilanz ist der Abwickler dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur ordnungsgemäßen Liquidation der Gesellschaft zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der geplanten Liquidation anzugeben, sowie den Rechnungslegungsgrundsatz Unternehmensfortführung nicht anzuwenden.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Abwicklungseröffnungsbilanz und des Anhangs

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Abwicklungseröffnungsbilanz als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftiger-

weise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Abwicklungs-eröffnungsbilanz getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern in der Abwicklungs-eröffnungsbilanz, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von dem Abwickler angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Abwickler dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Abwicklungseröffnungsbilanz einschließlich der beschriebenen Angaben im Anhang sowie ob die Abwicklungseröffnungsbilanz die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild gemäß § 211 AktG erreicht wird.

Wien

15. Mai 2024

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Dr. Peter Bitzyk
Wirtschaftsprüfer

Qualifiziert elektronisch signiert:		
Datum:		

Die Veröffentlichung oder Weitergabe der Abwicklungseröffnungsbilanz mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständige Abwicklungseröffnungsbilanz. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Im Selbstverlag der Gesellschaft
KA Finanz AG i.A.
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

info@kafinanz.at
www.kafinanz.at

Zukunftsorientierte Angaben bzw. Prognosen basieren auf den zum Aufstellungszeitpunkt der Abwicklungseröffnungsbilanz (14. Mai 2024) vorliegenden Informationen bzw. verfügbaren Daten. Änderungen nach diesem Datum könnten die in der Abwicklungseröffnungsbilanz gemachten Angaben bzw. Prognosen beeinflussen. Wir haben diesen Bericht mit größter Sorgfalt erstellt und die darin enthaltenen Daten überprüft. Rundungs-, Übermittlung-, Satz- oder Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Alle Bezeichnungen in diesem Bericht, die der besseren Lesbarkeit wegen ausschließlich in der männlichen Form verwendet wurden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

